



Satzung

des Freundeskreis Theater & Kultur Burgoberbach e. V.

§ 1 Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Theater & Kultur Burgoberbach e. V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgoberbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch Veranstaltungen und Durchführung eigener Projekte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
4. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen; jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines mitzuwirken. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht unter gemäß Satzung stimmberechtigten Familienangehörigen oder in einer häuslichen Gemeinschaft Lebenden übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung hat formlos schriftlich zu erfolgen und ist dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 - a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes vor dem erweiterten Vorstand. Zu der Anhörung ist das betroffene Mitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen

schriftlich zu laden. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist nur wirksam, wenn er einstimmig getroffen wird.

- c) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung für einen Zeitraum von 2 Jahren in Verzug, endet die Mitgliedschaft automatisch mit sofortiger Wirkung.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zahlungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, den Fälligkeitszeitpunkt und die Zahlungsmodalitäten ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassier und
 - dem Schriftführer
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
2. dem Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung und
 - dem ständigen Beirat gemäß § 10 dieser Satzung und
 - dem projektgebundenen Beirat gemäß § 11 dieser Satzung
3. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

§ 10 Ständiger Beirat

1. Der ständige Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ständigen Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Den Mitgliedern des ständigen Beirates können vom Vorstand einzelne Verantwortungsbereiche übertragen werden

§ 11 Projektgebundener Beirat

1. Der projektgebundene Beirat sind die Projektleiter eines Projektes.
2. Als Projekt wird die Durchführung eines genau festgelegten Vorhabens betrachtet.
3. Die Projektleiter werden für die Dauer der Durchführung des Projektes, durch die Mitgliederversammlung gewählt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Projektleiter ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung ernennen.
4. Einladung zu Vorstandssitzungen erhalten Projektleiter zu den Tagesordnungspunkten, die deren Projekt betreffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat, eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 3. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
3. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle, vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet.

6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder aktiv wahlberechtigt, die am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Wahlen zum Vorstand gemäß § 8 haben schriftlich zu erfolgen, die Wahl des ständigen Beirates und der Kassenprüfer kann auch per Akklamation erfolgen.
10. Schriftliche Abstimmungen zu anderen Punkten als der Wahl des Vorstandes erfolgen nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder.
11. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen: Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Burgoberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Haftung

Die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein oder die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines, gleich welcher Art, kann Haftungsansprüche gegen den Verein oder den Vorstand nicht begründen. Jedes Vereinsmitglied beteiligt sich an den Veranstaltungen freiwillig und auf eigene Gefahr.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ansbach.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. Juli 1996 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlungen am 12. September 1996, 01. März 1997, 10. Oktober 2003 und 08. Oktober 2004 geändert.